

# Ungültigkeit der Feinstaubplakette nach Kennzeichenwechsel

Von Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz, Köln

Nach dem Verkauf oder einem Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk erhält das Fahrzeug in der Regel ein neues Kennzeichen. Der Besitzer denkt aber nicht immer auch daran, dass auf der Feinstaubplakette noch das alte Kennzeichen eingetragen ist. Dies wird von den Verkehrsüberwachungsorganen nach hier vertretener Ansicht zu Unrecht mit einem Bußgeld in Höhe von 40,- € und einem Punkt in Flensburg geahndet.

## 1 Zweck der Umweltzonen

Die Einrichtung von Umweltzonen soll in erster Linie der Verbesserung der Luftqualität und der Reduzierung des Feinstaubes dienen. Um den Gesundheitsschutz der in dem betreffenden Gebiet lebenden Menschen zu verbessern, sollen daher die Emissionen des Straßenverkehrs durch die Anordnung von Umweltzonen reduziert werden.

Mit dem VZ 270.1 und 270.2 werden die Grenzen einer Verkehrsverbotszone bestimmt. Sie verbieten den Verkehr mit Kfz innerhalb einer so gekennzeichneten Verkehrsverbotszone im Falle der Anordnung von Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen auf der Grundlage des § 40 I BImSchG<sup>1</sup>. Da die Verordnung zur Durchführung des BImSchG eine Kennzeichnung von Kfz mit Plaketten vorsieht, ist es erforderlich, durch Zusatzzeichen Regelungen treffen zu können, mit denen weniger umweltschädliche Fahrzeuge von den Verkehrsverboten ausgenommen werden können.<sup>2</sup> Das entsprechende Zusatzzeichen nimmt bestimmte Kfz vom Verkehrsverbot aus, nämlich u.a. solche, die mit einer auf dem Zusatzzeichen in der jeweiligen Farbe angezeigten Plakette nach § 3 I KennzVO<sup>3</sup> ausgestattet sind.

An dieser Stelle soll nicht weiter auf den Meinungsstreit bezüglich der Einbeziehung auch des ruhenden Verkehrs eingegangen werden.<sup>4</sup> Dies ist jedenfalls nach der Neufassung der Vorschrift<sup>5</sup> nicht zu erinnern.

## 2 Vorschrift fordert Plakette

Die straßenverkehrsrechtliche Verbotsnorm besteht also in Abhängigkeit zu § 40 I BImSchG und der auf dieser Grundlage erlassenen KennzVO. Der Normtext von VZ 270.1 verweist dabei auf § 3 I der genannten Verordnung. Dort heißt es:

*„Zur Kennzeichnung der Kfz nach den Schadstoffgruppen 2 bis 4 sind nicht wieder verwendbare leuchtende und fälschungsschwerende Plaketten nach dem Muster des Anhangs 1 zu verwenden. Die Kennzeichnung der Schadstoffgruppe erfolgt durch die auf der Plakette angegebene Nummer der Schadstoffgruppe und entsprechende Farbgestaltung.“*

Nach dieser Vorschrift lässt sich also lediglich die Beschaffenheit und die farbliche Ausgestaltung der zu verwendenden Plakette herleiten.

Das Merkmal „ausgestattet sind“ wird im Sinne von „mitführen“ interpretiert.<sup>6</sup> Eine andere Auslegung ist nach dem Wortsinn auch nicht angezeigt. Die in Rede stehende Vorschrift nimmt diejenigen Kfz vom Verkehrsverbot aus, die mit einer entsprechenden Plakette ausgestattet sind. Die nämliche Vorschrift sagt jedoch nichts darüber aus, dass auf der Plakette auch das aktuelle Kennzeichen eingetragen sein muss.<sup>7</sup>

## 3 KennzVO verlangt Eintrag des Kfz-Zeichens

Dieser Hinweis findet sich lediglich in § 3 II KennzVO. Dort heißt es:

*„In der Plakette ist von der zuständigen Ausgabestelle im dafür vorgesehenen Schriftfeld mit leuchtendem Stift das Kennzeichen des jeweiligen Fahrzeuges einzutragen.“*

Absatz 2 ist jedoch in der Verbotsnorm des VZ 270.1 nicht erwähnt und kann daher für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nicht herangezogen werden. Aber selbst wenn man in verbotener Analogie diese Norm heranzieht, so ist dem entgegen zu halten, dass nach dem Schutzzweck der Norm die Vorschrift der Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen dient. Diese aber ist erreicht, wenn das betreffende Kfz eine solche Plakette erhalten hat. Ein späterer Kennzeichenwechsel ändert daran nichts (die Plakette ist fahrzeug- und nicht halter- oder wohnortbezogen). Auch ist die Verwendung einer „alten“ Plakette an einem anderen Fahrzeug nicht zu besorgen, da die Weiterverwendung einer nicht zum Fahrzeug gehörenden Plakette unweigerlich die Zerstörung derselben nach sich zieht (§ 3 II Satz 3 KennzVO).

Die Nichtverfolgbarkeit der Norm wird auch nicht durch die allgemein gehaltene Formulierung des § 49 III Nr. 4 StVO oder der BKatVO Nr. 153 erreicht. Dort heißt es:

*„Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 41 StVO ein durch Vorschriftszeichen angeordnetes Ge- oder Verbot nicht befolgt“ (§ 49 III Nr. 4 StVO) und „Mit einem Kfz trotz Verkehrsverbot zur Vermeidung schädlicher Luftverun-*

*reinigungen am Verkehr teilgenommen“ (BKatVO Nr. 153).*

Beide verweisen auf VZ 270.1 zurück. Aus diesem Grunde ist dem zwischenzeitlich im Internet<sup>8</sup> veröffentlichten Urteil des AG Augsburg<sup>9</sup> zuzustimmen, welches das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit ablehnte, weil für das in Rede stehende Fahrzeug eine Feinstaubplakette zugeteilt war. Allerdings kommt das AG Frankfurt<sup>10</sup> in einem bislang unveröffentlichten Urteil zu einem gegenteiligen Ergebnis.

## 4 Folgerungen

Von hier aus wird vorgeschlagen, nicht länger das Kennzeichen sondern die Fahrzeugidentifizierungsnummer einzutragen oder auf neue Plaketten in der Größe der ehemaligen AU-Plakette (mit Anbringung am Kennzeichen) umzustellen.

### Fußnoten:

1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen (...) i.d.F. vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475).

2 Amt. Begr. zur StVÄndVO vom 10.10.2006.

3 Verordnung zur Kennzeichnung der Kfz mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV i.d.F. vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793).

4 Zum Meinungsstreit siehe Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl. 2011, Rn. 248g zu § 41 StVO m.w.N.; a.M. Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. 2010, Rn. 2 zu § 25a StVG.

5 § 41 Anlage 2 VZ 270.1 (Iff. 44) i.d.F. der 46. StVÄndVO.

6 Hentschel/König/Dauer, a.a.O., Rn. 248g zu § 41 StVO.

7 Bereits 2010 wies Brenner DAR 8/2010, 489 darauf hin, dass mit gleicher Begründung auch die Anbringung der Feinstaubplakette an der Windschutzscheibe nicht gefordert werden kann.

8 <http://www.anwaltsbuero47.de/newsartikel/aktuelles/558-bussgeld-fuer-alte-umweltplakette-mit-neuem-kennzeichen.html>

9 Urteil vom 14.09.2010 (31 OWI 608 JS 111541/10).

10 Urteil vom 25.01.2011 (959 OWI 241 Js 18901/11).

**pvt –**

die aktuelle  
Informationsquelle  
für Polizei,  
Behörden, andere  
Sicherheitsdienste  
und Wirtschaft